

**VERTRAG ÜBER DIE FINANZIERUNG**  
**DER PLANUNGEN VON TEILEN DER LEISTUNGSPHASEN 3 UND 4 NACH HOAI (PV)**  
**DER INFRASTRUKTURMAßNAHME „AUSBAU / NEUBAU DER S-BAHNLINIE S4 (OST) HAMBURG - AHRENS-**  
**BURG – BAD OLDESLOE“**

zwischen

1. dem Land Schleswig-Holstein, nachfolgend „SH“ genannt,
2. der Freien und Hansestadt Hamburg, nachfolgend „FHH“ genannt,  
nachfolgend gemeinsam „Zuwendungsgeber“ genannt

und

3. DB Netz AG

- nachfolgend „DB Netz“ genannt -

4. DB Station & Service AG

- nachfolgend „DB Station & Service“ genannt -

5. DB Energie GmbH

- nachfolgend „DB Energie“ genannt -

- 3.- 5. nachfolgend gemeinsam auch „EIU“ genannt -

- 1. - 5. nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

## PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien streben an, dass zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau / Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg - Ahrensburg - Bad Oldesloe“ (nachstehend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt) durchgeführt werden soll. Es ist vorgesehen mit der S4 (Ost) die Regionalbahn-Linien von Hamburg in Richtung Ahrensburg und Bad Oldesloe durch Schaffung einer separaten Infrastruktur zu ersetzen. Dabei können im Kernbereich Hamburgs bisherige Vorortverkehre von den Ferngleisen auf separate S-Bahngleise verlagert werden, die Taktzeiten verdichtet und zusätzliche Kapazitäten für andere Verkehre geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, den Einsatz von Zweisystem-Triebzügen der S-Bahn auf der neuen Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Beauftragung der Planung der Leistungsphase 1 und 2 HOAI erfolgte durch die LVS an externe Planungsbüros, die die Planung der Lph 1+2 teilweise erstellt haben.

In einem Letter of Intent (LOI) vom 10.09.2013 haben die FHH, SH und die EIU ihr Interesse am schnellstmöglichen Ausbau der S 4 (Ost) bekundet. Die Planung der Leistungsphasen 3 und 4 HOAI soll danach bei Abschluss eines entsprechenden Finanzierungsvertrages durch die EIU erfolgen.

Im LOI haben die FHH und SH des Weiteren erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel der Lph 2 unverzüglich, spätestens bis 15.10.2013 beseitigt werden. Eine Prüfung der VEP seitens DB International ist erfolgt. Ein Prüfbericht wurde an die externen Planungsbüros übergeben. Eine Einarbeitung der Prüfergebnisse erfolgte bis zum 30.11.2013 (Übergabe der Unterlagen durch die LVS) nicht vollumfänglich. Die DB PB führt seit dem eine Plausibilitätsprüfung durch. Diese ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Um den Zeitdruck zu nehmen und den EIU den Beginn der Leistungen zu ermöglichen, gaben beide Länder im November 2013 die zuwendungsrechtlich mögliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Zum Zeitpunkt des Abschlusses LOI 10.09.2013). Ziel ist es, den bisherigen Stand der Planung Lph 1 + 2 in einen Zustand zu versetzen, der aus Sicht der EIU geeignet ist, die Grundlage für die weiteren Leistungen Lph 3 und 4 zu bilden, die über die vertragsgegenständliche Planung hinaus gehen. Die Finanzierung der Mittel für die weitere Bearbeitung der Planungsleistungen der Lph 1 und 2 ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Vor dem Hintergrund, dass die Vertragsparteien den Abschluss der Genehmigungsplanung bis Ende 2015 weiterhin anstreben, besteht seitens der Zuwendungsgeber ausdrücklich der Wunsch, diesen Finanzierungsvertrag über Teile der Lph 3+4 auch ohne abgeschlossene Lph 2 zu schließen. Es können Planungsänderungen der vertragsgegenständlichen Teile der Lph 3+4 nach Abschluss der Lph 2 erforderlich werden. Die Finanzierung von sämtlichen Planungsänderungen der vertragsgegenständlichen Teile der Lph 3 und 4, die sich aus der Zugrundelegung einer nicht vollumfänglich abgeschlossenen VEP ergeben, wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt werden. Die EIU werden die vorgenannten Planungsleistungen nur auf Grundlage einer gesicherten Finanzierung durchführen.

## § 1

### VERTRAGSGEGENSTAND/ZUWENDUNGSZWECK

- (1) Dieser Vertrag regelt abschließend Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung von Teilen der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme. Zuwendungszweck im Sinne dieses Vertrages ist die Planung von Teilen der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI. Die Einzelmaßnahmen sind in **Anlage 1** zusammengefasst.

## § 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG

- (1) Grundlage der durchzuführenden Planung sind die Planungsergebnisse der Lph 1 und 2 wie sie von der LVS mit Stand 30.11.2013 an die EIU übergeben wurden (**Anlage 2.1**). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Lph 1 und 2 damit noch nicht vollumfänglich abgeschlossen sind. Die Weiterführung von Teilen der Planung Lph 3 + 4 im Rahmen des vorliegenden Vertrages erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch von FHH und SH. Sämtliche Risiken, die sich daraus ergeben, dass die Unterlagen nach diesem Absatz noch nicht vollumfänglich vorliegen, werden durch den Zuwendungsgeber getragen.
- (2) Soweit erforderlich, erstellen die EIU aktuelle Bestandsunterlagen als Grundlage für die vertragsgegenständliche Planung. Die für die Erstellung und Bereitstellung der Bestandsunterlagen anfallenden Kosten sind Bestandteil der Planung der Infrastrukturmaßnahme und werden gemäß § 5 Absatz 2 dieses Vertrags finanziert.

## § 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

- (1) Träger der Infrastrukturmaßnahme sind die EIU. Die DB Netz AG tritt als federführender Ansprechpartner auf Seiten der Zuwendungsempfänger auf. Die FHH tritt als federführender Ansprechpartner auf Seiten der Zuwendungsgeber auf.
- (2) Die Zuwendungsgeber werden im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung und den Fortschritt der Planungen regelmäßig informiert.  
Die Vertragsparteien streben an, die Planungen gemäß dem Rahmenterminplan in **Anlage 3.2** durchzuführen. Dies ist Bestandteil des Zuwendungszwecks. Sobald für die EIU absehbar ist, dass es bei der Planung der Maßnahmen zu Verzögerungen kommen wird, informieren sie unverzüglich den Zuwendungsgeber FHH und nehmen Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden.  
  
Bei Verzögerungen, deren Ursachen die EIU nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten haben, verlängert sich der Zeitraum der Planung um die Zeitspanne, in der die EIU infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Durchführung der Planung gehindert sind. Die Vertragsparteien werden den Fertigstellungstermin / Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Fertigstellungstermin / Rahmenterminplan.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, die anhand dieses Vertrages abzuwickelnden Leistungen so zu erbringen, dass die der FHH gewährte TEN-Förderung bis zur Lph 4 möglichst umfassend bis Ende 2015 erreicht wird.
- (4) Die Zuwendungsgeber haben am 26.11.2013 (FHH) und 29.11.2013 (SH) schriftlich einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt (**Anlagen 3.4a & 3.4b**). Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde einvernehmlich auf den 10.09.2013 festgelegt. Die Vertragsparteien waren und sind sich darüber einig, dass die Finanzierung der begonnenen Maßnahmen mit diesem bzw. ggf. einem weiteren Finanzierungsvertrag erfolgt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn nicht zuwendungsschädlich ist.
- (5) Der Bewilligungszeitraum für die Zuwendungsmaßnahme beginnt am 10.09.2013 und endet am 31.12.2018. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Mittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Kann das Vorhaben nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes

abgeschlossen werden, ist rechtzeitig vorher der Zuwendungsgeber FHH zu informieren. Sollte eine Verlängerung des Bewilligungszeitraum wegen Verzögerungen nach § 3 Absatz 2, 2. Unterabsatz dieses Vertrages erforderlich werden, so dass eine Anpassung des Rahmen-terminplanes erfolgt, werden die EIU einen entsprechen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes der FHH gegenüber stellen. Die FFH wird den Bewilligungszeitraum entsprechend verlängern.

- (6) Abweichungen von den in § 2 dieses Vertrags genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

#### § 4 VERGABE VON AUFTRÄGEN

- (1) Werden bei der Beauftragung Dritter die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so sind die Zuwendungsgeber berechtigt, von den EIU die Erstattung der Kosten für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge zu verlangen. Diese Kosten dürfen nicht in der Ausgleichsberechnung im Rahmen eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrages berücksichtigt werden.

Dritte sind auch mit den EIU verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

- (2) Die EIU verpflichten sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI zu beachten.
- (3) Die EIU dürfen – sofern kein Fall des Absatzes 4 vorliegt – Aufträge unabhängig von ihrem Auftragswert nur nach Durchführung einer Vergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Die EIU haben die Zuwendungsgeber bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin laufend zu informieren.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die EIU in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben dürfen. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, sind die Zuwendungsgeber insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die EIU sind berechtigt, dem Zuwendungsgeber FHH eine prüfbare Kalkulation konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.

#### § 5 KOSTEN UND FINANZIERUNG DER PLANUNG

- (1) Die Kosten für die Erstellung von Teilen der Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI betragen auf Grundlage der Kostenschätzung zum Stand vom **04.12.2013 (Anlage 5.1)** voraussichtlich            EUR. Darin enthalten sind Kosten für Eigenleistungen der EIU.

Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist als **Anlage 5.2** beigelegt. Kostenverschiebungen innerhalb der dargestellten Positionen sind zulässig.

- (2) Die Zuwendungsgeber finanzieren die in Absatz 1 genannten Planungskosten in voller Höhe (Vollfinanzierung). Das Zuwendungsverfahren wird auf Seiten der Zuwendungsgeber vollständig durch die FHH durchgeführt. Die ANBest-P des Landes Hamburg (**Anlage 5.3**) gelten auch für die Zuwendungen der SH, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist. Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung, die Vergabe und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich nach den Regelungen dieses Vertrags. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die EIU verpflichten sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- (3) Sobald für die EIU erkennbar ist, dass die Planung der Infrastrukturmaßnahme mit Kostensteigerungen verbunden sein wird, informieren sie die Zuwendungsgeber insbesondere über Höhe und Grund der Steigerung.

Kostensteigerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Zustimmung der Zuwendungsgeber zu Kostensteigerungen bis zu 10 Prozent der fortgeschriebenen Gesamtkosten gemäß § 5 Absatz 1, insbesondere wegen absehbarer Lohn- und Preissteigerungen nicht verweigert wird, sofern und soweit diese im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages entstanden sind. Das Erfordernis einer Veranschlagung zu Kostensteigerungen besteht bei Abschluss dieses Vertrages nicht. Die Zuwendungsgeber entscheiden umgehend über eine entsprechende Zustimmung des Zuwendungsvertrages. Im Falle der Zustimmung rufen die EIU die entsprechenden Mittel nach § 6 ab.

### § 6 MITTELBEREITSTELLUNG UND MITTELABRUF

- (1) Die EIU rufen die nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 bereitgestellten Mittel, d. h. auch die von SH finanzierten Mittel beim Zuwendungsgeber FHH ab. Jedes EIU bestätigt für sich beim Mittelabruf gemäß **Anlage 6.1**, dass die Mittel spätestens innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden.
- (2) Der Zuwendungsgeber FHH überweist den EIU die angeforderten Mittel nach Eingang des in Absatz 1 bezeichneten Mittelabrufschreibens.
- (3) Der Finanzmittelbedarf ergibt sich aus dem Kosten- und Finanzierungsplan. Sich abzeichnende Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren sind unverzüglich dem Zuwendungsgeber FHH zur Abstimmung vorzulegen, damit die Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

### § 7 NACHWEIS DER VERWENDUNG

- (1) Jedes EIU hat die Verwendung für die nach Maßgabe des § 6 dieses Vertrags an sie ausgezahlten Mittel gemäß den nachfolgenden Regelungen den Zuwendungsgebern nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die FHH für beide Zuwendungsgeber. Die daraus resultierenden Feststellungen werden von SH anerkannt.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks gemäß § 1 Satz 2 der Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen. Hierzu legen die EIU
  - den vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen des Absatz 3 sowie
  - einen Sachbericht gemäß Absatz 3

vor (Verwendungsnachweis).

- (3) Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 7.3a** zu erbringen, die mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird, und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge. Soweit die EIU die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.

Der Nachweis von Eigenleistungen der EIU erfolgt gemäß **Anlage 7.3b** auf Grundlage eines Stundensatzes in Höhe von [REDACTED].

- (4) Die EIU legen bis zum 30. April jedes Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel für das vorangegangene Jahr gemäß Absatz 3 vor (Zwischennachweis). Die Vorlage eines Kurzberichts gemäß **Anlage 7.3a** ist bei der Vorlage des Zwischennachweises nicht erforderlich.

Zusätzlich stellen die EIU jährlich den Bestätigungsvermerk (**Anlage 7.4**) des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht zur Verfügung.

- (5) Die Vorlage oder Vorhaltung von Originalbelegen ist nicht erforderlich, das papierlose Archivierungsverfahren der DB Netz wird anerkannt. Die elektronischen Belege können bei Bedarf eingesehen werden.
- (6) Die EIU legen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres und zum 30.10.2016 der FHH Daten für die Erstellung eines Sachstandsberichts durch die FHH gem. **Anlage 7.6** vor.

- (7) Bei Leistungen der von den EIU entsprechend §4 Abs. 4 beauftragten konzerneigenen Unternehmen sind die Ausgaben für das tatsächliche eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Der Nachweis der Leistungen der DB ProjektBau GmbH erfolgt auf Grundlage des jeweils aktuellen Verrechnungssatzes. Der für das Jahr 2014 gültige Stundensatz ist [REDACTED]. Die von der DB ProjektBau GmbH beauftragten Fremdleistungen sind inklusive eines pauschalierten Zuschlags von [REDACTED] für Verwaltung und Vertrieb (VV Zuschlag) zuwendungsfähig. Dieser dient der Finanzierung der administrativen Begleitung der entsprechenden Aufträge (z. B. vergaberechtliche Begleitung, Rechnungsbegleichung etc.).

Die EIU haben alle mit den Zuwendungen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Mengeneinzelnachweise für HOAI-Leistungen, Verträge, Bücher) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Auf Wunsch werden auch dem Zuwendungsgeber SH die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

- (8) Auf allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen dieser Maßnahme, auch auf Konferenzen, Seminaren sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (Broschüren, Faltblätter, Plakate, Präsentationen usw.) ist anzugeben, dass die Maßnahme mit Mitteln der Europäischen Union gefördert wird, dabei ist das Emblem der Europäischen Union gem. **Anlage 7.8** anzubringen.
- (9) Die EIU erkennen die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder sowie der Europäischen Kommission an.

### **§ 8 RÜCKFORDERUNG**

- (1) Werden die Zuwendungen nach § 5 entgegen demwendungszweck gemäß § 1 verwendet, so muss die FHH von den EIU die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuwendungen verlangen. Dies gilt auch in den übrigen Fällen der Ziffer 8 Nr. 1 bis 3 der ANBest-P Hamburg.
- (2) Erstattungsbeträge sind entsprechend Ziffer 8.4 bis 8.5 der ANBest-P Hamburg zu verzinsen.
- (3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

### **§ 9 UMSATZSTEUER**

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von den EIU hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom jeweiligen Vertragspartner für seinen Finanzierungsanteil nachgefordert und die Zahlungen der Vertragsparteien für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht den EIU ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, werden sie mit der FHH, die insofern SH vertritt, so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die EIU werden mit der FHH ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der FHH und SH zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die EIU gezahlt werden.

### **§ 10 ZUSAMMENARBEIT**

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die EIU sind verpflichtet, den Zuwendungsgebern unverzüglich anzuzeigen, wenn
  - A) der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - B) sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - C) ausgezahlte Beiträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - D) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.In den Fällen A, B und D werden sich die Zuwendungsgeber kurzfristig über das weitere Verfahren abstimmen.

Im Falle C entscheidet die FHH für beide Zuwendungsgeber über das weitere Vorgehen.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragsparteien die Ansprechpartner / Projektbeteiligten verbindlich und schriftlich unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrags mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Ansprechpartner / Projektbeteiligten.

### **§ 11 VORBEHALT**

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschlussorgane der EIU vorliegen (Vorbehalt). Die EIU verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehendem Satz den Zuwendungsgebern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Vorbehalt gilt mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 2 als ausgeräumt.

Die Zuwendungsgeber erklären, dass die gesetzlichen Körperschaften jeweils die Haushaltsansätze festgestellt und beschlossen haben.

### **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die EIU werden die weiteren Planungen der Leistungsphasen 3 und 4 und die spätere Realisierung der Infrastrukturmaßnahme nur durchführen, wenn die Finanzierung durch die Länder sichergestellt ist. Zudem ist im Falle der Realisierung durch die Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeit für die EIU für die gesamte Laufzeit des Finanzierungsvertrages unter Berücksichtigung eines zu vereinbarenden Mindestverkehrsprogrammes und nach Maßgabe der durch die EIU für die Bewertung der Infrastrukturmaßnahme gesetzten Prämissen zwingend sicherzustellen. Als Voraussetzung für die weitere Planung der Leistungsphasen 3+4 bzw. für den Abschluss eines entsprechenden Finanzierungsvertrages muss zudem sichergestellt sein, dass die vertragsgegenständlichen Teile der Lph 3+4 auch unter Zugrundelegung der im Laufe des 2014 von den EIU als abgeschlossen und geprüft erachteten Leistungsphase 2 aus Sicht der EIU Grundlage für die Vereinbarung der Finanzierung der weiteren Teile der Leistungsphasen 3+4 zwischen den Vertragsparteien sein können. Da dieses nicht Bestandteil des Zuwendungszwecks nach diesem Vertrag ist, ist zur Finanzierung etwaig erforderlicher Planungsänderungen zu gegebener Zeit eine Vereinbarung zu schließen, die den EIU die Finanzierung vollumfänglich sichert. Eigenmittel der EIU sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der in § 1 dieses Vertrags genannten Infrastrukturmaßnahme bzw. deren weitere Planung und auch nicht über die Planung etwaig erforderlicher Änderungen der vertragsgegenständlichen Planung auf Basis einer abgeschlossenen und geprüften Lph 2 getroffen ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (4) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungstausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (5) Die EIU sind mit Zustimmung ihrer Vertragspartner berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu





übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.

- (6) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (7) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht. Dies gilt insbesondere für Änderungen der vertragsgegenständlichen Einzelmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 2)

### § 13 ANLAGEN

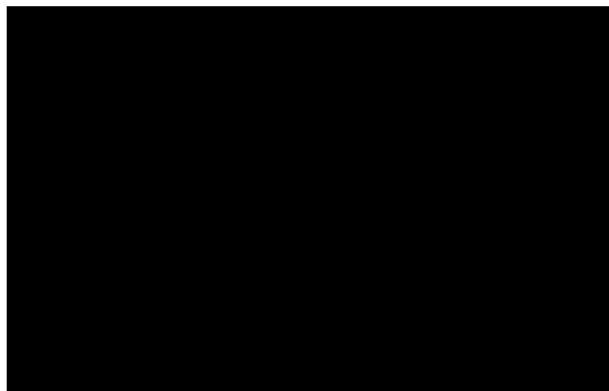
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Einzelmaßnahmen
- Anlage 2.1** Übergebene Unterlagen (Planungsergebnisse Lph 1 und 2)
- Anlage 3.2** Terminplan für Teilfinanzierungsvereinbarung (Rahmenterminplan)
- Anlage 3.4a** Schreiben zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn FHH
- Anlage 3.4b** Schreiben zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn SH
- Anlage 5.1** 
- Anlage 5.2** 
- Anlage 5.3** ANBest-P Hamburg
- Anlage 6.1** Mittelabrufschreiben (Muster)
- Anlage 7.3a** Verwendungsnachweis (Muster)
- Anlage 7.3b** Nachweis von Eigenleistungen (Muster)
- Anlage 7.4** Auszug Bestätigungsvermerk
- Anlage 7.6** Inhalt Sachstandsbericht
- Anlage 7.8** Emblem der Europäischen Union

Für die Freie und Hansestadt Hamburg



Für das Land Schleswig-Holstein



Für die DB Netz AG



Für die DB Station & Service AG



Für die DB Energie GmbH

